



PD/P250819

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung, SG 132.110)

1. Ausgangslage

§ 9 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung, SG 132.110) bezeichnete bisher die Standorte der Wahllokale in der Stadt Basel in konkreter Weise. Da der Standort des Wahllokals Kleinbasel verlegt werden muss, ist diese Bestimmung anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wird die Regelung generell in dem Sinne angepasst, wie es der Gesetzgeber in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz; SG 132.100) verlangt, indem neu die Zahl der Basler Wahllokale, aber nicht mehr deren konkrete Standorte genannt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wahlverordnung vom 3. Januar 1995	Änderungen
§ 9 Wahllokale ¹ In der Stadt Basel befinden sich Wahllokale a) im Rathaus, b) im Bahnhof SBB und c) auf der Polizeiwache Clara. ² An den Abstimmungswochenenden sind die Wahllokale in der Stadt Basel wie folgt geöffnet: a) Samstag, von 14.00 bis 17.00 Uhr b) Sonntag, von 09.00 bis 12.00 Uhr. ³ In den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Gemeinderäte die Öffnungszeiten der Wahllokale.	§ 9 Wahllokale ¹ In der Stadt Basel <u>stehen drei Wahllokale zur Verfügung.</u> befinden sich Wahllokale a) im Rathaus, b) im Bahnhof SBB und c) auf der Polizeiwache Clara. ² <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i>

Erläuterungen zu § 9 Wahllokale

In der Stadt Basel stehen bislang bei Abstimmungen und Wahlen drei Lokale für die persönliche Stimmabgabe zur Verfügung: eines im Rathaus, eines beim Bahnhof SBB und eines in der Polizeiwache an der Clarastrasse. Aufgrund eines geänderten Zutrittskonzepts muss das Kleinbasler Wahllokal verlegt werden; die Polizeiwache Clara kann ab Mitte 2025 nicht mehr als Wahllokal genutzt werden. Die Staatskanzlei konnte einen geeigneten neuen Standort für das Kleinbasler Wahllokal bestimmen: Ab dem Abstimmungstermin vom 28. September 2025 soll dieses im Berufsinformationszentrum (BIZ) an der Rosentalstrasse 17 eingerichtet werden. Daher muss § 9 Abs. 1 der Wahlverordnung, der die Standorte der Basler Wahllokale konkret nennt, angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit wird § 9 Abs. 1 der Wahlverordnung generell überarbeitet und mit der im Wahlgesetz geregelten Bestimmung zu den Wahllokalen in Einklang gebracht. § 10 Abs. 1 des

Wahlgesetzes hält fest, dass das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen die Wahllokale bezeichnen und einrichten. Gemäss § 10 Abs. 2 Wahlgesetz wird lediglich die erforderliche Anzahl der Wahllokale durch Verordnung festgelegt. Diese Regelung bietet Gewähr dafür, dass die für die Gewährleistung der persönlichen Stimmabgabe notwendige Zahl der Wahllokale längerfristig festgelegt wird. Bei der Bestimmung der konkreten Standorte ist hingegen eine gewisse Flexibilität wünschenswert, um in Situationen wie der nun vorliegenden rasch reagieren und einen neuen Standort bestimmen zu können. Die bisherige Regelung in § 9 Abs. 1 Wahlverordnung weicht von dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregelung ab, indem nicht nur die erforderliche Anzahl der Wahllokale, sondern auch deren konkrete Standorte auf Verordnungsebene bestimmt werden. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen. Daher wird künftig, im Sinne des Wahlgesetzes, auf die Bestimmung der Standorte in der Wahlverordnung verzichtet und nur deren Zahl geregelt. Diese bleibt unverändert bei drei. Die Bestimmung der Standorte der Basler Wahllokale liegt neu (wieder) in der Kompetenz des zuständigen Departementes. Dieses macht die Standorte sowie deren Öffnungszeiten wie schon bisher in den an alle Stimmberechtigten versandten Abstimmungsunterlagen sowie auf der Internetseite des Kantons bekannt.

Beilage:

- Synopse